

Satzung!

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Nordpark Piraten " und hat seinen Sitz in 50129 Bergheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins von Borussia Mönchengladbach.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigung aus sind.

Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen.

Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen nicht angegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt nach Ende eines Kalenderjahres, wenn bis 31.12 eine Kündigung vorliegt.
3. Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des Vorstandes
Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde.
Über diese Beschwerde, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr. Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen/ dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate beträgt, kann die Vorstandschaft das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Wer dem Verein schadet, kann ausgeschlossen werden!

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder-/ Jahreshauptversammlungen

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorstand nach Bedarf oder Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich.

2. Jahreshauptversammlung

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Wahl der Vorstandsmitglieder

3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Vorstandschaft wird für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorstand die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen.

Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung Auszuführenden Tätigkeit ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern.
Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
6. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahres-/ Mitgliederversammlung vorbehalten.
8. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagenerstattung von 3.- Euro fällig.
9. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
10. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.

11. Die Vorstandschaft entscheidet über Ausgaben in Höhe von einem Drittel des Monatseinkommen des Vereins. Über Ausgaben, die ein Drittel der Monatseinkommen übersteigen, entscheidet mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan- Club Treffen oder bei Mitgliederversammlungen.

§ 13 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Versammlung und Termine

Der Versammlungsort ist das Lokal " Hubertus Klaus" Inh. Herbert Junk. Termine und Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder festgesetzt. Gäste sind Herzlich Willkommen!

§ 15 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Beschädigung und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 16 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlusserfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlusserfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlusserfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Bergheim, den 01.04.2002

Andreas Bongartz (1. Vorstand)

Marc Järnecke (2. Vorstand)

Bianka Kasolka (Kassenwart)

(Schriftführer)